

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsort: Leipzig, Rosa.
Herausg. Nr. 20.

Das Rieser Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des
Rates der Stadt Meisa, des Finanzamts Meisa und des Hauptzollamts Meisen.

Postfachkonto: Dresden 1580
Zirkularkonto: Meisa Nr. 52.

Nr. 199.

Donnerstag, 27. August 1925, abends.

78. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig durch Post oder durch Wechsler. Für den Fall des Eintretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Kuponen für die Nummer des Tagesbogens sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen zu bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Grundpreis für 10 Blätter 3 Mark. Zusätzliche 50 Pfennig. Die 50 am breiten Heftflanzelle 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Kuponen, feste Texte, vollständiger Nachdruck, wenn der Betrag vorläufig, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Meisa. Rechtliche Unterhaltungsbeilage: "Zugabe an der Elbe". Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Vertriebsanstalten — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Ronger & Winterlich, Meisa. Geschäftsstelle: Gostebstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Meisa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Meisa.

Der Wortlaut der Antwortnote Briands.

Die Aenderung des Rheinlandabkommens abgelehnt. — Der Eintritt in den Völkerverbund unerlässliche Vorbedingung. — Ausfahrungen an den deutschen Schiedsgerichtsvorschlägen. — Einladung zur Fortsetzung der Verhandlungen ohne Notenwechsel.

1. Berlin, 26. August. Die dem Reichsaußenminister von dem französischen Vorkämpfer am Montag überreichte französische Note zur Sicherheitsfrage lautet in Uebersetzung folgendermaßen:

Indem die französische Regierung von der deutschen Note vom 20. Juli 1925 Kenntnis nimmt, stellt sie gern die Uebereinstimmung der Anschauungen zwischen den beiden Regierungen fest, die in gleicher Weise bestrebt sind, den Frieden Europas auf eine Verfassung zu gründen, die den Völkern ergänzende Sicherheitsgarantien verschafft. Die französische Regierung sieht mit Genugtuung, daß die deutsche Regierung nach aufmerksamer Prüfung der französischen Note vom 16. Juni ihrer Uebersetzung Ausdruck gibt, daß eine Einigung möglich ist.

In dem Wunsche, die Stunde der Einigung nicht hinauszuschieben, wird sich die französische Regierung auf die Darlegung derjenigen Bemerkungen beschränken, zu denen sie in Uebereinstimmung mit ihren Alliierten durch die Prüfung der drei wesentlichen Punkte der deutschen Note veranlaßt wird.

Da sich diese Note zu gewissen, in der französischen Antwort vom 16. Juni ausgeworfenen Fragen nicht äußert, will sie aufscheinend zu erkennen geben, daß die deutsche Regierung insoweit keine grundsätzlichen Bedenken hegt, und sich nur die Erörterung von Einzelpunkten vorbehält.

I.

Mit Befriedigung hat die französische Regierung festgestellt, daß die deutsche Regierung nicht beabsichtigt, den Abschluß eines Sicherheitspaktes von einer Aenderung der Bestimmungen des Friedensvertrages abhängig zu machen. Jedoch lenkt die deutsche Regierung zweimal die Aufmerksamkeit darauf, daß die Möglichkeit gegeben sei, die bestehenden Verträge auf dem Wege der Vereinbarung neuer Bestimmungen anzupassen, wobei sie auch auf gewisse Bestimmungen der Völkerverbündungsabkommen hinweist, ebenso reagierte sie auf die Aenderung des Dispositionsregimes in den Rheinländern an.

Frankreich ist sich bei seiner Achtung vor internationalen Verpflichtungen der Vertragsbestimmungen, auf welche die deutsche Note anspielt, durchaus bewußt und hat nicht die Absicht, sich irgendeiner Bestimmung der Völkerverbündungsabkommen zu erziehen. Es erinnert aber daran, daß diese Sachung in erster Linie auf der Achtung vor den Verträgen beruht, die die Grundlagen des öffentlichen Rechtes Europas bilden, und daß sie für den Eintritt eines Staates in den Völkerverbund die aufrichtige Absicht der Innehaltung seiner internationalen Verpflichtungen zur ersten Bedingung macht.

In Uebereinstimmung mit ihren Alliierten ist die französische Regierung der Ansicht, daß weder der Friedensvertrag noch die Rechte, die nach diesem Vertrage Deutschland und den Alliierten zugehen, beeinträchtigt werden dürfen, ebenso wenig wie der Vertrag dürfen auch die Garantien für seine Durchführung oder die Bestimmungen, welche die Anwendung dieser Garantien regeln und in gewissen Fällen ihre Erleichterung vorsehen, durch die in Aussicht genommenen Abmachungen geändert werden.

Wenn die Note vom 16. Juni hervorgehoben hat, daß der Sicherheitspakt, welcher die Bestimmungen des Vertrags über die Befestigung des linken Rheinuferes noch die Erfüllung der in dieser Hinsicht im Rheinlandabkommen festgesetzten Bedingungen berühren darf, so besagt das, daß Frankreich, so sehr es auch bereit ist, die schwebenden Verhandlungen in liberalerem Geiste und mit friedlichen Absichten fortzusetzen,

nicht auf seine Rechte verzichtet

kann. Im übrigen wiederholt Frankreich zu seinem Teile die bereits von den Alliierten abgegebene Erklärung, daß sie die Absicht habe, sich gewissenhaft an ihre Verpflichtungen zu halten.

II.

Die Alliierten sind nach wie vor überzeugt, daß die Zugehörigkeit zum Völkerverbunde für Deutschland, nachdem es seinen Eintritt vollzogen hat, das sicherste Mittel sein würde, um seine Wünsche zur Geltung zu bringen, wie dies andere Staaten getan haben. Der Eintritt Deutschlands in den Völkerverbund ist die einzige dauerhafte Grundlage einer gegenseitigen Garantie und eines europäischen Abkommens. In der Tat kann ein Staat Vorbehalte nicht von außen her zum Ausdruck bringen, da sie dadurch den Charakter von Bestimmungen annehmen würden. Erst innerhalb des Bundes kann er seine Wünsche dem Räte unterbreiten, indem er von seinem Rechte Gebrauch macht, das allen dem Bunde angehörenden Staaten zusteht.

Aus diesem Grunde haben wir mit Beharren die Vorbehalte der deutschen Note gelesen, wonach die Frage des Eintritts Deutschlands in den Völkerverbund noch der Klärung bedürfte, da das Schreiben des Völkerverbundes vom 18. März 1925 nach Ansicht der deutschen Regierung ihre Bedenken nicht aufgeräumt hat.

Die französische Regierung ist nicht berechtigt, im Namen des Völkerverbundes zu sprechen. Der Rat, der mit dem von Deutschland vorgebrachten Vorbehalten bekannt

gemacht worden ist, hat der deutschen Regierung seine Entscheidung mitgeteilt, die sich auf den Grundgedanken der Gleichheit der Nationen stützt, einen Grundgedanken, der für keine von ihnen eine Ausnahme oder ein Vorrecht zuläßt. Die alliierten Regierungen können sich, was sie angeht, nur auf ihre früheren Erklärungen beziehen und nur wiederholen, daß nach ihrer Auffassung der Eintritt Deutschlands in den Völkerverbund nach Maßgabe des allgemeinen Rechts die Grundlage für jede Verhandlung über die Sicherheit bildet. Es ist gerade das Fehlen dieser Sicherheit, das bis jetzt die allgemeine Abklärung verhindert hat, die in der Völkerverbündungsabmachung vorgezeichnet ist, und auf die die deutsche Note anspielt.

III.

Die deutsche Regierung hat hinsichtlich der Art und der Tragweite der Schiedsverträge, die zwischen Deutschland einerseits und Frankreich und Belgien als Signatarmächtern des Rheinpaktes, sowie den anderen Deutschland benachbarten Signatarmächtern des Versailler Vertrages andererseits abzuschließen wären,

Vorbehalte

gemacht, die den obligatorischen Charakter dieser Schiedsverträge nach dem Muster der von Deutschland bereits mit einigen seiner Nachbarn abgeschlossenen Schiedsverträge einschränken würden. Diese letzten Verträge sehen in allen Fällen die Anrufung einer künftigen Vergleichskommission vor, aber die schiedsrichterliche Regelung im eigentlichen Sinne erweist sich, wenn sie auch auf die meisten Fälle Anwendung findet, nicht auf die wichtigsten Fälle, nämlich die politischen Fälle, also gerade diejenigen, die zum Kriege führen könnten.

Dadurch würden die im ersten deutschen Memorandum vom 2. Februar 1925 ins Auge gefassten Bestimmungen, die den Abschluß von Schiedsverträgen zur Sicherstellung einer glücklichen Lösung der politischen sowie der rechtlichen Konflikte ins Auge faßten, in bedenklicher Weise eingeschränkt werden. Nach Ansicht der Alliierten wäre ein auf diese Weise eingeschränkter Schiedsvertrag, der sich nicht auf alle Streitigkeiten zwischen den einander benachbarten Ländern erstreckt, als Gegengarantie ohne hinreichenden Wert, da er für Kriegsgefahren Raum lassen würde.

Was wir vor allem wollen, ist das, daß unter den in der Note vom 16. Juni angegebenen Voraussetzungen jede neue Anwendung von Gewalt durch eine für alle Fälle obligatorische Regelung unmöglich gemacht ist.

Der Grundgedanke eines derartigen Schiedsgerichtsobligatoriums ist nach unserer Ansicht die unerlässliche Bedingung für einen Pakt, wie ihn die deutsche Regierung in ihrer Note vom 2. Februar vorgeschlagen hat.

Die von der deutschen Regierung hinsichtlich der Verantwortung eines Schiedsvertrages hervorgehobenen Einschränkungen können einer objektiven Prüfung nicht standhalten. Nach dem in Aussicht genommenen System entscheidet der Garant nicht frei und einseitig darüber, wer der Angreifer ist. Der Angreifer bezeichnet sich selbst durch die bloße Tatsache, daß er ansetzt sich auf eine friedliche Lösung einzulassen, zu den Waffen greift, oder eine Verletzung der Grenzen am Rhein oder in der unmittelbaren Zone begeht. Es liegt auf der Hand, daß der Garant, der das größte Interesse daran hat, derartige Verletzungen von der einen wie von der anderen Seite zu verhindern, als erstes Anzeichen einer Gefahr nicht unterlassen wird, zu diesem Zweck seinen ganzen Einfluß geltend zu machen. Im übrigen wird es nur von den einander benachbarten Nationen selbst abhängen, daß dieses Garantiesystem, das zu ihrem gegenseitigen Schutze geschaffen wird, nicht zu ihrem Nachteil in Funktion tritt. Was das System der Verantwortung eines Schiedsvertrages anlangt, so geht es unmittelbar von einem Gedanken aus, der von der Völkerverbündungsabmachung auf ihrer letzten Tagung in Genf als mit dem Geiste der Sachung übereinstimmend anerkannt worden ist.

Es erscheint nicht unmöglich, Bestimmungen zu formulieren, die das Funktionieren der Garantie gleichviel, wer der Garant ist, und gleichviel, ob sich die Garantie auf die Grenze oder auf die Schiedsprechung bezieht, der Art der Verletzung den Umständen des Falles und dem durch die unmittelbare Anwendung der Garantie erforderlichen Grade der Schnelligkeit anpassen. In diesem Sinne könnte man versuchen, ob es nicht möglich wäre, Mittel und Wege in Aussicht zu nehmen, um

die Unparteilichkeit der Entscheidungen sicherzustellen, ohne der Unmittelbarkeit und Wirksamkeit der Garantie zu schaden.

Zusammenfassend kann die französische Regierung gegenüber den drei wesentlichen Punkten der Note vom 20. Juli 1925 in Uebereinstimmung mit ihren Alliierten, und ohne sich der rechtmäßigen Anwendung irgendeiner Bestimmung der Völkerverbündungsabmachung zu erziehen, nur ihre bevorstehenden Bemerkungen über die Notwendigkeit einer gewissenhaften Achtung vor den Verträgen bekämpfen. Sie ist nicht berechtigt zur Erörterung der Fragen, die sich auf die Zulassung Deutschlands zum Völkerverbund beziehen, und über die sich der Völkerverbund ausdrücklich ausgesprochen hat.

Endlich gibt sie sich der Hoffnung hin, daß die in Aussicht genommenen Garantien in Formeln gebracht werden können, die gerecht und vernünftig sind und ausgleich

mäßigbräunliche und ungerechtfertigte Auslegungen und Anwendungen ausschließen.

Die französische Regierung ist sich in Uebereinstimmung mit ihren Alliierten der Schwierigkeit und der Verzögerung bewußt, die die Fortsetzung einer Verhandlung über so heikle Fragen auf dem Wege des Notenwechsels mit sich bringt. Aus diesem Grunde beschränkt sie sich unter Hinweis auf ihre Note vom 16. Juni auf diese allgemeinen Bemerkungen, ohne auf ihre Einzelheiten einzugehen.

Nach diesen in Aufrichtigkeit dargelegten Ausführungen, die zur Vermeidung jeden Mißverständnisses bestimmt sind, ladet die französische Regierung in Uebereinstimmung mit ihren Alliierten die deutsche Regierung ein, auf diesen Grundgedanken in Verhandlungen einzutreten, mit dem Willen, zu einem Vertrage zu gelangen, dessen Abschluß Frankreich zu seinem Teile lebhaft wünscht.

1. Berlin, 26. 8. Wie wir erfahren, hat der französische Vorkämpfer die Uebergabe der Antwortnote in der Sicherheitsfrage durch die beiden folgenden Erklärungen ergänzt, die durch gleichlautende Erklärungen des englischen Vorkämpfers und des belgischen Gesandten bestätigt worden sind:

1. Frankreich und seine Alliierten würden es für zweckmäßig halten, wenn die juristischen Sachverständigen der Außenministerien von Deutschland, Belgien, Frankreich und Großbritannien sobald als möglich zusammentreten, um dem Vertreter des Deutschen Reiches die Möglichkeit zu geben, die Ansichten der alliierten Regierungen über die juristische und die technische Seite der zur Erörterung stehenden Fragen kennen zu lernen.

2. Nachdem diese Vorarbeit erledigt ist, könnten die Außenminister Deutschlands, Belgiens, Frankreichs und Großbritanniens eine Zusammenkunft verabreden, von der die alliierten Mächte eine Beschleunigung der endgültigen Lösung der vorliegenden Fragen erhoffen.

Ausführlicher Bericht über die Londoner Besprechungen.

1. London. Der englische Bericht über die Besprechungen zwischen Churchill und Gailaux besagt: England hatte vor drei Wochen 16 Millionen Pfund jährlich verlangt, Gailaux bot 10 Millionen. England schlägt jetzt endgültig 12½ Millionen vor unter der ausdrücklichen Bedingung, daß Frankreich seinen Gläubigern eine entsprechende Behandlung zuteil werden läßt.

Gailaux hat eine Erklärung veröffentlicht, in der es heißt, Churchill sei mit der Gemäßung eines Teilmoratoriums bis 1930 einverstanden. Gailaux erklärt, er zweifle nicht, daß schließlich ein Abkommen geschlossen werde.

Zur Befreiung der Stadt Düsseldorf.

Telegramme der Stadt Düsseldorf an den Reichspräsidenten und den Reichskanzler.

1. Düsseldorf. Die Stadt Düsseldorf hat anlässlich ihrer Befreiung an den Reichspräsidenten und den Reichskanzler folgende Telegramme gerichtet:

An den Herrn Reichspräsidenten von Hindenburg, Berlin. Das befreite rechtsrheinische Düsseldorf begrüßt in dem Reichsoberhaupt das deutsche Vaterland, dem es nach langen Jahren der Abhängigkeit und Bedrückung wieder gegeben wurde. In der Stunde der Freude gedenkt es aber auch der rheinischen Freunde, die mit ihm das schwere Schicksal der Unfreiheit trugen und noch weiter tragen müssen. Nicht mit lauten Freudenkundgebungen begnügen wir darum den Tag der Befreiung, sondern wir wenden uns mit dem stillen Gelübde unermüdlicher Willkürhülle, verdoppelter Anstrengung, tätiger Treue dem Wiederaufbau unserer schwergeprüften Stadt zu. Mit dem christlichen Gruß an Ev. Erzelen verbindet die Stadt Düsseldorf den Wunsch, ihren Ehrenbürger recht bald auf dem befreiten Boden Düsseldorfs begrüßen zu dürfen.
Der Oberbürgermeister.

An den Herrn Reichskanzler, Berlin. Am 8. März 1921 riefen Reichspräsident und Reichsregierung der Bevölkerung der widerrechtlich besetzten Städte Düsseldorf und Duisburg zu: „Harret aus, habt Vertrauen, die Reichsregierung wird nicht ruhen, bis fremde Gewalt von unserem Recht weichen muß.“ Vierinhalf Jahre hat es gedauert, ehe es gelang, dem deutschen Recht zum Siege zu verhelfen. In stiller, zähen Ausdauer, aus unerer Bevölkerung schwerste Bedrückung, trug sie für das getamete deutsche Vaterland; gegen Gewalt und Verrat warbte sie deutsche Würde und deutsches Weien. Viel hat Düsseldorf in diesen Jahren verloren, Reich und Vaterland, aber hat es kein Deutschtum behauptet, und auch in tiefster Not hat die Stadt den Glauben an ihre und Deutschlands Zukunft bewahrt. Wäge die Stunde der Befreiung auch bald den anderen rheinischen Gebieten schlagen, die mit uns litten. Das befreite rechtsrheinische Düsseldorf dankt der Reichsregierung am Tage der Befreiung für ihre Fürsorge und bittet sie, ihm zu helfen bei dem Wiederaufbau der schwergeprüften Stadt.